

15. Juli	ÖPUL Almbeobachtung		
15. Juli	DIZA, ÖPUL, AZ	Spätester Zeitpunkt zur Erstellung des Almweideplans sowie spätestens zum Stichtag 15. Juli erstmals aufgetrieben werden sein.	
29. Juli	DIZA, ÖPUL, AZ	Alm-/Weidemeldung Rinder innerhalb 14 Kalendertage; Schafe u. Ziegen innerhalb sieben Kalendertagen; spätestens jedoch bis 29. Juli	
31. Juli	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmöglicher Anlagertermin für Begrünungen der Variante 1; frühestmöglicher Umbau am 10. Oktober	Mind. 5 insektenhütige Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien. Befährungsverbot bis 30. September. Nachfolgend verpflichtender Anbau einer Hauptkultur im Herbst.
1. Aug.	GLÖZ 6	Frühestmöglicher Termin für den Umbau von Grünbrachen „ohne Code“ zum Anbau einer Winterung oder ZWF	Umbruch von Grünbrachen „NPA“ ist generell ab 1. Oktober zulässig; Nutzungsverbot besteht bei allen Grünbrachen bis Jahresende.
1. Aug.	ÖPUL: NPA	Frühest möglicher Termin für die Pflege von 50 % der Grünbrachen „NPA“ ; max. zwei Pflegedurchgänge pro Jahr	50 % der Grünbrachen „NPA“ dürfen bereits früher gepflegt werden; Reinigungsschnitt im Jahr der ersten Beantragung zusätzlich vor dem 1. August zulässig
1. Aug.	ÖPUL: NPA	Frühestmöglicher Termin für den Umbau von Grünbrachen „NPA“ zum Anbau einer Winterrung oder ZWF	15. September ist Umbruch von Grünbrachen „NPA“ generell zulässig; Nutzungsverbot bis 30. September
1. Aug.	ÖPUL: UBB; BIO	Frühestmöglicher Termin für Pflege/Nutzung von 75 % der Acker-DIV(RS)-Flächen: frühestster Termin zur Beweidung von Acker-DIV-Fächern (Beweidung von Acker-DIV-RS-Flächen nicht erlaubt); max. zwei Pflegedurchgänge/Nutzungen pro Jahr	Pflege/Nutzung von 25 % der Acker-DIV(RS)-Flächen vor 1. August erlaubt; Reinigungsschnitt im Jahr der ersten Beantragung zusätzlich vor 1. August zulässig; Mindestpflege/-nutzung pro Jahr: DIV. 1x jedes 2. Jahr; DIVRS Var. 1: 1x pro Jahr; DIVRS Var. 2: 1x jedes 2. Jahr
1. Aug.	ÖPUL: UBB; BIO	Frühestster Umbau von Acker-DIV-Fächern im zweiten Beantragungsjahr ab 1. August, sofern Winterung oder ZWF angebaut wird.	Ab 15. September des zweiten Jahres ist Umbruch von Acker-DIV-Fächern generell zulässig; Nutzungsverbot bei Grünbrachen besteht bis Jahresende.
5. Aug.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätest möglicher Anlagertermin Begrünungen Var. 2; frühestster Umbau 15. Feb Folgejahr	Mind. 7 Mischungspartner aus mind. 3 Pflanzenfamilien.
10. Aug.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätest möglicher Anlagertermin für Begrünungen der „flexiblen“ Variante 1; frühestmöglichlicher Umbau 70 Kalendertage nach der Anlage, jedoch nicht vor dem 15. September	Mind. 5 insektenblütige Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien; Befährungsverbot bis einschließlich 14. September; nachfolgend verpflichtender Anbau einer Hauptkultur im Herbst
15. Aug.	ÖPUL: UBB; BIO	Spätester Nutzungstermin von Grünland-DIV-Fächern der Variante „DIVAGF“	Nach dem 15. August bis zur nächsten Nutzung im Folgejahr kein Befahren erlaubt (überqueren jedoch zulässig); „DIVAGF“-Flächen sind im Folgejahr mit „DIVSZ“ zu beantragen.
16. Aug.	ÖPUL: Bewirtschaftung Bergmähder	Nachweide von Bergmähden zulässig	Bergmäher dürfen grundsätzlich nicht beweidet werden, ab 16. August aber jedes Jahr.
20. Aug.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmöglicher Anlage Begrünungen Var. 3; frühestster Umbau am 15. November	Mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien
31. Aug.	GLÖZ 8; Landschaftselemente	Schnittverbot von Hecken und Bäumen während Brut- und Nistzeit (20. Feb. bis 31. Aug.)	Die Naturschutzgesetze der Länder sind diesbezüglich gesondert zu betrachten
31. Aug.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmögliche Anlage Begrünungen Var. 4; frühestmöglicher Umbau 15. Feb. Folgejahr	Mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien
31. Aug.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmögliche Bekanntgabe der Begrünungsvarianten 1, 2 und 3 im MFA 2025	Vorgangsweise: Beantragung im MFA bzw. Korrektur zum MFA
15. Sept.	ÖPUL: UBB; BIO	Ab 15. Sept. des zweiten Jahres Umbau von Acker-Biodiversitätsflächen generell zulässig	Nutzungsverbot für Grünbrachen gilt jedoch bis Jahresende
15. Sept.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Frühest möglichster Umbrechstermin für die bis spätestens am 10. August angelegte „flexible“ Begrünungsvariante 1; Achtung: Umbau frühestens 70 Kalendertage nach erfolgter Anlage	Nachfolgend verpflichtender Anbau einer Hauptkultur im Herbst; Ackerfutterkulturen und Grünbrachen gelten nicht als gültige Folgekulturen.
20. Sept.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmögliche Anlage für Begrünungen Var. 5; frühestster Umbau 1. März Folgejahr	Mind. 3 Mischungspartner aus 2 Pflanzenfamilien; Umbau frühstens am 15. Febr. des Folgejahres erlaubt
20. Sept.	ÖPUL: Begrünung – System Immergrün	Spätestmöglicher Anlagertermin für abfrostende Zwischenbegrünungen	Mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien
30. Sept.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmögliche Bekanntgabe der Begrünungsvarianten 4, 5, 6 und 7 im MFA 2025	Vorgangsweise: Beantragung im MFA bzw. Korrektur zum MFA
1. Okt.	GAB 2; Aktionsprogramm Nitrat	Ausbringung leichtlöslicher N-hältiger Düngemittel auf Dauergrünland und Ackerfutter ist von 1. Okt. bis 29. Nov. mit 60 kg N (nach Abzug der Stall- und Lagerverluste) je Hektar begrenzt	Nach der Ernte der vorhergehenden Hauptkultur dürfen max. 60 kg/ha (lagerfallend) ausgebracht werden. Düngung nur auf lebende Pflanzendecke bzw. unmittelbar vor Anbau
15. Okt.	GAB 2; Aktionsprogramm Nitrat	Spätestster Anbau für Raps, Gerste und ZWF, wenn noch eine Düngung mit leichtlöslichen N-hältigen Düngemitteln im Herbst erfolgen soll (Ausbringung leichtlöslicher N-hältigen Düngemittel bis 31. Oktober möglich, sofern Anbau bis 15. Oktober erfolgte)	Mögliche winterharte Kulturen: Grünschnittrrogen lt. Saatgutgesetz, Pannoniche Wicke, Zottelwicke, Winterackerbohne, Winterrispen (inkl. Perko)
15. Okt.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmöglicher Anlagertermin für Begrünungen der Variante 6; frühestmöglicher Umbau am 21. März 2025	Bei Anlage nach 20. Sept. nur winterharte Kulturen erlaubt – Reinsaaten winterharter Kulturen zulässig. Ab dem 16. Okt. können nur Hauptfrüchte angelegt werden
15. Okt.	ÖPUL: Begrünung – System Immergrün	Spätestmöglicher Anlagertermin von Zwischenfrüchten	Ausbringungsverbot endet in Gebietsk. OÖ am 15. Februar (Mais am 21. Februar) des Folgejahres
15. Okt.	ÖPUL: GWA	Beginn Ausbringungsverbot leichtlöslicher, N-hältiger Düngemittel für Acker (außer Ackerfutter)	Ausnahmekulturen sind Raps, Gerste, ZWF, wenn Anbau bis 15. Oktober zu entende oder mehrjährige Gemüsekulturen, wenn Anbau bis 31. August; im Folgejahr zu entende oder mehrjährige Blühkulturen zur Saatgutvermehrung oder r Heil- und Gewürzpflanzennutzung, wenn Anbau bis 31. August und Erdbeeren, sofern Anbau bis 31. August
1. Nov.	GLÖZ 6	Mind. 80 % der Ackerfläche und 50 % der Dauerkulturländer müssen zwischen 1. November und 15. Februar jedenfalls eine Mindestbodenbedeckung aufweisen	Mindestbodenbedeckung auf Acker: Anlage einer Kultur (Winterung/ZWF). Belassen von Ernterückständen oder mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung. Auseinahmen möglich
1. Nov.	ÖPUL: „ZWF“ und „System Immergrün“	Frühestmöglicher Unbruchstermin für die bis 20. August angelegten Begrünungen der Var. 3	Frühestmögliche Bekanntgabe bodennah ausgebrachter bzw. separater Menge an flüssigen Wirtschaftsdüngern inkl. Biogastgüle auf Acker- oder Grünlandflächen für 2025
1. Nov.	MFA	Voraussichtlicher Start der MFA-Saison 2026; RAA wieder möglich	Beginn Ausbringungsverbot leichtlöslicher N-hältiger Düngemittel auf LN
15. Nov.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Frühestmöglicher Unbruchstermin für die bis 20. August angelegten Begrünungen der Var. 3	Ausbringungsverbot gilt bis 15. Februar des Folgejahres.
30. Nov.	ÖPUL: Bodennahe Gülleausringung und -separation	Spätestmögliche Bekanntgabe bodennah ausgebrachter bzw. separater Menge an flüssigen Wirtschaftsdüngern inkl. Biogastgüle auf Acker- oder Grünlandflächen für 2025	Beginn Ausbringungsverbot auf Bodenbearbeitung. Auseinahmen möglich
30. Nov.	GAB 2; Aktionsprogramm Nitrat	Beginn Ausbringungsverbot leichtlöslicher N-hältiger Düngemittel auf LN	Beginn Ausbringungsverbot gilt bis 15. Februar des Folgejahres.
30. Nov.	GAB 2; Aktionsprogramm Nitrat	Beginn Ausbringungsverbot langsamlöslicher N-hältiger Düngemittel auf LN	Ende der MFA-2026-Antragsfrist und der RAA-Frist: 15. April 2026
AUGUST			
1. Aug.	ÖPUL: NPA	Frühest möglicher Termin für die Pflege von 50 % der Grünbrachen „NPA“ ; max. zwei Pflegedurchgänge pro Jahr	50 % der Grünbrachen „NPA“ dürfen bereits früher gepflegt werden; Reinigungsschnitt im Jahr der ersten Beantragung zusätzlich vor dem 1. August zulässig
1. Aug.	ÖPUL: NPA	Frühestmöglicher Termin für den Umbau von Grünbrachen „NPA“ zum Anbau einer Winterrung oder ZWF	15. September ist Umbruch von Grünbrachen „NPA“ generell zulässig; Nutzungsverbot bis 30. September
1. Aug.	ÖPUL: UBB; BIO	Frühestmöglicher Termin für Pflege/Nutzung von 75 % der Acker-DIV(RS)-Flächen: frühestster Termin zur Beweidung von Acker-DIV-Fächern (Beweidung von Acker-DIV-RS-Flächen nicht erlaubt); max. zwei Pflegedurchgänge/Nutzungen pro Jahr	Pflege/Nutzung von 25 % der Acker-DIV(RS)-Flächen vor 1. August erlaubt; Reinigungsschnitt im Jahr der ersten Beantragung zusätzlich vor 1. August zulässig; Mindestpflege/-nutzung pro Jahr: DIV. 1x jedes 2. Jahr; DIVRS Var. 1: 1x pro Jahr; DIVRS Var. 2: 1x jedes 2. Jahr
1. Aug.	ÖPUL: UBB; BIO	Frühestster Umbau von Acker-DIV-Fächern im zweiten Beantragungsjahr ab 1. August, sofern Winterung oder ZWF angebaut wird.	Ab 15. September des zweiten Jahres ist Umbruch von Acker-DIV-Fächern generell zulässig; Nutzungsverbot bei Grünbrachen besteht bis Jahresende.
5. Aug.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätest möglicher Anlagertermin Begrünungen Var. 2; frühestster Umbau 15. Feb Folgejahr	Mind. 7 Mischungspartner aus mind. 3 Pflanzenfamilien.
10. Aug.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätest möglicher Anlagertermin für Begrünungen der „flexiblen“ Variante 1; frühestmöglichlicher Umbau 70 Kalendertage nach der Anlage, jedoch nicht vor dem 15. September	Mind. 5 insektenblütige Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien; Befährungsverbot bis einschließlich 14. September; nachfolgend verpflichtender Anbau einer Hauptkultur im Herbst
15. Aug.	ÖPUL: UBB; BIO	Spätester Nutzungstermin von Grünland-DIV-Fächern der Variante „DIVAGF“	Nach dem 15. August bis zur nächsten Nutzung im Folgejahr kein Befahren erlaubt (überqueren jedoch zulässig); „DIVAGF“-Flächen sind im Folgejahr mit „DIVSZ“ zu beantragen.
16. Aug.	ÖPUL: Bewirtschaftung Bergmähder	Nachweide von Bergmähden zulässig	Bergmäher dürfen grundsätzlich nicht beweidet werden, ab 16. August aber jedes Jahr.
20. Aug.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmöglicher Anlage Begrünungen Var. 3; frühestster Umbau am 15. November	Mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien
31. Aug.	GLÖZ 8; Landschaftselemente	Schnittverbot von Hecken und Bäumen während Brut- und Nistzeit (20. Feb. bis 31. Aug.)	Die Naturschutzgesetze der Länder sind diesbezüglich gesondert zu betrachten
31. Aug.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmögliche Anlage Begrünungen Var. 4; frühestmöglicher Umbau 15. Feb. Folgejahr	Mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien
31. Aug.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Ab 15. Sept. des zweiten Jahres Umbau von Acker-Biodiversitätsflächen generell zulässig	Vorgangsweise: Beantragung im MFA bzw. Korrektur zum MFA
15. Sept.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Frühest möglichster Umbrechstermin für die bis spätestens am 10. August angelegte „flexible“ Begrünungsvariante 1; Achtung: Umbau frühestens 70 Kalendertage nach erfolgter Anlage	Nutzungsverbot für Grünbrachen gilt jedoch bis Jahresende
20. Sept.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmögliche Anlage für Begrünungen Var. 5; frühestster Umbau 1. März Folgejahr	Nachfolgend verpflichtender Anbau einer Hauptkultur im Herbst; Ackerfutterkulturen und Grünbrachen gelten nicht als gültige Folgekulturen.
20. Sept.	ÖPUL: Begrünung – System Immergrün	Spätestmöglicher Anlagertermin für abfrostende Zwischenbegrünungen	Mind. 3 Mischungspartner aus 2 Pflanzenfamilien; Umbau frühstens am 15. Febr. des Folgejahres erlaubt
30. Sept.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmögliche Bekanntgabe der Begrünungsvarianten 4, 5, 6 und 7 im MFA 2025	Vorgangsweise: Beantragung im MFA bzw. Korrektur zum MFA
1. Okt.	GAB 2; Aktionsprogramm Nitrat	Ausbringung leichtlöslicher N-hältiger Düngemittel auf Dauergrünland und Ackerfutter ist von 1. Okt. bis 29. Nov. mit 60 kg N (nach Abzug der Stall- und Lagerverluste) je Hektar begrenzt	Nach der Ernte der vorhergehenden Hauptkultur dürfen max. 60 kg/ha (lagerfallend) ausgebracht werden. Düngung nur auf lebende Pflanzendecke bzw. unmittelbar vor Anbau
15. Okt.	GAB 2; Aktionsprogramm Nitrat	Spätestster Anbau für Raps, Gerste und ZWF, wenn noch eine Düngung mit leichtlöslichen N-hältigen Düngemitteln im Herbst erfolgen soll (Ausbringung leichtlöslicher N-hältigen Düngemittel bis 31. Oktober möglich, sofern Anbau bis 15. Oktober erfolgte)	Mögliche winterharte Kulturen: Grünschnittrrogen lt. Saatgutgesetz, Pannoniche Wicke, Zottelwicke, Winterackerbohne, Winterrispen (inkl. Perko)
15. Okt.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmöglicher Anlagertermin für Begrünungen der Variante 6; frühestmöglicher Umbau am 21. März 2025	Bei Anlage nach 20. Sept. nur winterharte Kulturen erlaubt – Reinsaaten winterharter Kulturen zulässig. Ab dem 16. Okt. können nur Hauptfrüchte angelegt werden
15. Okt.	ÖPUL: GWA	Beginn Ausbringungsverbot leichtlöslicher, N-hältiger Düngemittel für Acker (außer Ackerfutter)	Ausbringungsverbot endet in Gebietsk. OÖ am 15. Februar (Mais am 21. Februar) des Folgejahres
15. Okt.	GAB 2; Aktionsprogramm Nitrat	Spätestmögliche Bekanntgabe bodennah ausgebrachter bzw. separater Menge an flüssigen Wirtschaftsdüngern inkl. Biogastgüle auf Acker- oder Grünlandflächen für 2025	Ausnahmekulturen sind Raps, Gerste, ZWF, wenn Anbau bis 15. Oktober zu entende oder mehrjährige Gemüsekulturen, wenn Anbau bis 31. August; im Folgejahr zu entende oder mehrjährige Blühkulturen zur Saatgutvermehrung oder r Heil- und Gewürzpflanzennutzung, wenn Anbau bis 31. August und Erdbeeren, sofern Anbau bis 31. August
1. Nov.	GLÖZ 6	Mind. 80 % der Ackerfläche und 50 % der Dauerkulturländer müssen zwischen 1. November und 15. Februar jedenfalls eine Mindestbodenbedeckung aufweisen	Mindestbodenbedeckung auf Acker: Anlage einer Kultur (Winterung/ZWF). Belassen von Ernterückständen oder mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung. Auseinahmen möglich
1. Nov.	ÖPUL: „ZWF“ und „System Immergrün“	Frühestmöglicher Unbruchstermin für die bis 20. August angelegten Begrünungen der Var. 3	Frühestmögliche Bekanntgabe bodennah ausgebrachter bzw. separater Menge an flüssigen Wirtschaftsdüngern inkl. Biogastgüle auf Acker- oder Grünlandflächen für 2025
1. Nov.	MFA	Voraussichtlicher Start der MFA-Saison 2026; RAA wieder möglich	Beginn Ausbringungsverbot leichtlöslicher N-hältiger Düngemittel auf LN
15. Nov.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Frühestmöglicher Unbruchstermin für die bis 20. August angelegten Begrünungen der Var. 3	Ausbringungsverbot gilt bis 15. Februar des Folgejahres.
30. Nov.	ÖPUL: Bodennahe Gülleausringung und -separation	Spätestmögliche Bekanntgabe bodennah ausgebrachter bzw. separater Menge an flüssigen Wirtschaftsdüngern inkl. Biogastgüle auf Acker- oder Grünlandflächen für 2025	Beginn Ausbringungsverbot auf Bodenbearbeitung. Auseinahmen möglich
30. Nov.	GAB 2; Aktionsprogramm Nitrat	Beginn Ausbringungsverbot leichtlöslicher N-hältiger Düngemittel auf LN	Beginn Ausbringungsverbot gilt bis 15. Februar des Folgejahres.
30. Nov.	GAB 2; Aktionsprogramm Nitrat	Beginn Ausbringungsverbot langsamlöslicher N-hältiger Düngemittel auf LN	Ende der MFA-2026-Antragsfrist und der RAA-Frist: 15. April 2026
SEPTEMBER			
1. Sept.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmöglicher Anlagertermin für Begrünungen der Variante 1; frühestmöglicher Umbau am 15. September	Möglichkeit winterharter Kulturen: Grünschnittrrogen lt. Saatgutgesetz, Pannoniche Wicke, Zottelwicke, Winterackerbohne, Winterrispen (inkl. Perko)
1. Sept.	ÖPUL: Begrünung – System Immergrün	Spätestmöglicher Anlagertermin von Zwischenfrüchten	Bei Anlage nach 20. Sept. nur winterharte Kulturen erlaubt – Reinsaaten winterharter Kulturen zulässig. Ab dem 16. Okt. können nur Hauptfrüchte angelegt werden
1. Sept.	ÖPUL: GWA	Beginn Ausbringungsverbot leichtlöslicher, N-hältiger Düngemittel für Acker (außer Ackerfutter)	Ausbringungsverbot endet in Gebietsk. OÖ am 15. Februar (Mais am 21. Februar) des Folgejahres
1. Sept.	GAB 2; Aktionsprogramm Nitrat	Beginn Ausbringungsverbot leichtlöslicher N-hältiger Düngemittel auf LN	Beginn Ausbringungsverbot gilt bis 15. Februar des Folgejahres.
1. Sept.	GAB 2; Aktionsprogramm Nitrat	Beginn Ausbringungsverbot langsamlöslicher N-hältiger Düngemittel auf LN	Ende der MFA-2026-Antragsfrist und der RAA-Frist: 15. April 2026
OCTOBER			
1. Okt.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmöglicher Anlagertermin für Begrünungen der Variante 1; frühestmöglicher Umbau am 15. Oktober	Möglichkeit winterharter Kulturen: Grünschnittrrogen lt. Saatgutgesetz, Pannoniche Wicke, Zottelwicke, Winterackerbohne, Winterrispen (inkl. Perko)
1. Okt.	ÖPUL: Begrünung – System Immergrün	Spätestmöglicher Anlagertermin von Zwischenfrüchten	Bei Anlage nach 20. Sept. nur winterharte Kulturen erlaubt – Reinsaaten winterharter Kulturen zulässig. Ab dem 16. Okt. können nur Hauptfrüchte angelegt werden
1. Okt.	ÖPUL: GWA	Beginn Ausbringungsverbot leichtlöslicher, N-hältiger Düngemittel für Acker (außer Ackerfutter)	Ausbringungsverbot endet in Gebietsk. OÖ am 15. Februar (Mais am 21. Februar) des Folgejahres
1. Okt.	GAB 2; Aktionsprogramm Nitrat	Beginn Ausbringungsverbot leichtlöslicher N-hältiger Düngemittel auf LN	Beginn Ausbringungsverbot gilt bis 15. Februar des Folgejahres.
1. Okt.	GAB 2; Aktionsprogramm Nitrat	Beginn Ausbringungsverbot langsamlöslicher N-hältiger Düngemittel auf LN	Ende der MFA-2026-Antragsfrist und der RAA-Frist: 15. April 2026
NOVEMBER			
1. Nov.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmöglicher Anlagertermin für Begrünungen der Variante 1; frühestmöglicher Umbau am 15. November	Möglichkeit winterharter Kulturen: Grünschnittrrogen lt. Saatgutgesetz, Pannoniche Wicke, Zottelwicke, Winterackerbohne, Winterrispen (inkl. Perko)
1. Nov.	ÖPUL: Begrünung – System Immergrün	Spätestmöglicher Anlagertermin für Begrünungen der Variante 1; frühestmöglicher Umbau am 15. November	Bei Anlage nach 20. Sept. nur winterharte Kulturen erlaubt – Reinsaaten winterharter Kulturen zulässig. Ab dem 16. Okt. können nur Hauptfrüchte angelegt werden
1. Nov.	MFA	Voraussichtlicher Start der MFA-Saison 2026; RAA wieder möglich	Ausbringungsverbot endet in Gebietsk. OÖ am 15. Februar (Mais am 21. Februar) des Folgejahres
15. Nov.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Frühestmöglicher Unbruchstermin für die bis 20. August angelegten Begrünungen der Var. 3	Beginn Ausbringungsverbot leichtlöslicher N-hältiger Düngemittel auf LN
30. Nov.	ÖPUL: Bodennahe Gülleausringung und -separation	Spätestmögliche Bekanntgabe bodennah ausgebrachter bzw. separater Menge an flüssigen Wirtschaftsdüngern inkl. Biogastgüle auf Acker- oder Grünlandflächen für 2025	Beginn Ausbringungsverbot auf Bodenbearbeitung. Auseinahmen möglich
30. Nov.	GAB 2; Aktionsprogramm Nitrat	Beginn Ausbringungsverbot leichtlöslicher N-hältiger Düngemittel auf LN	Beginn Ausbringungsverbot gilt bis 15. Februar des Folgejahres.
30. Nov.	GAB 2; Aktionsprogramm Nitrat	Beginn Ausbringungsverbot langsamlöslicher N-hältiger Düngemittel auf LN	Ende der MFA-2026-Antragsfrist und der RAA-Frist: 15. April 2026
DEZEMBER			
1. Nov.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmöglicher Anlagertermin für Begrünungen der Variante 1; frühestmöglicher Umbau am 15. November	Möglichkeit winterharter Kulturen: Grünschnittrrogen lt. Saatgutgesetz, Pannoniche Wicke, Zottelwicke, Winterackerbohne, Winterrispen (inkl. Perko)
1. Nov.	ÖPUL: Begrünung – System Immergrün	Spätestmöglicher Anlagertermin für Begrünungen der Variante 1; frühestmöglicher Umbau am 15. November	Bei Anlage nach 20. Sept. nur winterharte Kulturen erlaubt – Reinsaaten winterharter Kulturen zulässig. Ab dem 16. Okt. können nur Hauptfrüchte angelegt werden
1. Nov.	MFA	Voraussichtlicher Start der MFA-Saison 2026; RAA wieder möglich	Ausbringungsverbot endet in Gebietsk. OÖ am 15. Februar (Mais am 21. Februar) des Folgejahres
15. Nov.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Frühestmöglicher Unbruchstermin für die bis 20. August angelegten Begrünungen der Var. 3	Beginn Ausbringungsverbot leichtlöslicher N-hältiger Düngemittel auf LN
30. Nov.	ÖPUL: Bodennahe Gülleausringung und -separation	Spätestmögliche Bekanntgabe bodennah ausgebrachter bzw. separater Menge an flüssigen Wirtschaftsdüngern inkl. Biogastgüle auf Acker- oder Grünlandflächen für 2025	Beginn Ausbringungsverbot auf Bodenbearbeitung. Auseinahmen möglich
30. Nov.	GAB 2; Aktionsprogramm Nitrat	Beginn Ausbringungsverbot leichtlöslicher N-hältiger Düngemittel auf LN	Beginn Ausbringungsverbot gilt bis 15. Februar des Folgejahres.
30. Nov.	GAB 2; Aktionsprogramm Nitrat	Beginn Ausbringungsverbot langsamlöslicher N-hältiger Düngemittel auf LN	Ende der MFA-2026-Antragsfrist und der RAA-Frist: 15. April 2026
DEZEMBER			
1. Dez.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmöglicher Anlagertermin für Begrünungen der Variante 1; frühestmöglicher Umbau am 15. Dezember	Möglichkeit winterharter Kulturen: Grünschnittrrogen lt. Saatgutgesetz, Pannoniche Wicke, Zottelwicke, Winterackerbohne, Winterrispen (inkl. Perko)
1. Dez.	ÖPUL: Begrünung – System Immergrün	Spätestmöglicher Anlagertermin von Zwischenfrüchten	Bei Anlage nach 20. Sept. nur winterharte Kulturen erlaubt – Reinsaaten winterharter Kulturen zulässig. Ab dem 16. Okt. können nur Hauptfrüchte angelegt werden
1. Dez.	ÖPUL: GWA	Beginn Ausbringungsverbot leichtlöslicher, N-hältiger Düngemittel für Acker (außer Ackerfutter)	Ausbringungsverbot endet in Gebietsk. OÖ am 15. Februar (Mais am 21. Februar) des Folgejahres
1. Dez.	GAB 2; Aktionsprogramm Nitrat	Beginn Ausbringungsverbot leichtlöslicher N-hältiger Düngemittel auf LN	Beginn Ausbringungsverbot gilt bis 15. Februar des Folgejahres.
1. Dez.	GAB 2; Aktionsprogramm Nitrat	Beginn Ausbringungsverbot langsamlöslicher N-hältiger Düngemittel auf LN	Ende der MFA-2026-Antragsfrist und der RAA-Frist: 15. April 2026
ABKÜRZUNGEN			